

Parlamentarischer Vorstoss

2026/7017

Geschäftstyp:	Interpellation
Titel:	Handlungsfähigkeit der Kantonsregierung im Ernstfall
Urheber/in:	Peter Riebli
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	24. September 2026
Dringlichkeit:	—

Am 22. Juni 2026 ist im Regierungszimmer des Regierungsgebäudes in Liestal die gesamte Deckenverkleidung eingestürzt. Der Raum war zum Glück unbenutzt. Der Gesamt-Regierungsrat hätte dort einen Tag später, an seinem üblichen Sitzungstag, getagt. Der Vorfall zeigt, dass ein Ereignis am Sitzungsort im ungünstigen Fall mehrere oder alle Mitglieder des Regierungsrats gleichzeitig treffen könnte.

Die Kantonsverfassung verpflichtet Kanton und Gemeinden, Massnahmen zur Aufrechterhaltung der wichtigen Staatsfunktionen in Notlagen zu treffen (§ 93 KV). Der Regierungsrat besteht aus fünf Mitgliedern (§ 71 KV) und beschliesst als Kollegialbehörde (§ 78 KV). Das Organisationsgesetz (SGS 140) regelt die Stellvertretung des Präsidiums und die Direktionsstellvertretungen. Aus den öffentlich zugänglichen Rechtsgrundlagen ist nicht ersichtlich, was bei einem gleichzeitigen Ausfall mehrerer oder aller Regierungsmitglieder gilt.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Bestimmungen in Verfassung, Gesetz, Verordnung oder Geschäftsordnung regeln die Handlungsfähigkeit des Regierungsrats, wenn mehrere oder alle Mitglieder gleichzeitig ausfallen?
 2. Wer würde in diesem Falle die Regierungsgeschäfte wahrnehmen (z. B. Landschreiberin, Direktionsstellvertretungen, Generalsekretariate)? Sind deren Befugnisse rechtlich abgestützt, insbesondere im Hinblick auf Notverordnungen nach § 74 Abs. 3 KV?
 3. Gemäss § 21 des Organisationsgesetzes kann der Regierungsratspräsident in dringlichen Fällen anstelle des Regierungsrates entscheiden (Präsidialverfügung). Könnte bei Ausfall mehrerer Regierungsräte ein Einzelmitglied mittels Präsidialentscheiden durchregieren und falls ja, wie lange?
-

4. Präsidialentschiede müssen gemäss SGS 140 § 21 Absatz 2 nachträglich dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet werden. Wer würde bei Ausfall der Mehrheit des Regierungsrates diese Funktion übernehmen?
5. Verfügt der Regierungsrat über ein Kontinuitätskonzept (inkl. Ausweichstandorte und Kommunikationswege)? Wann wurde es zuletzt überprüft oder geübt?
6. Bestehen interne Weisungen oder Praktiken, damit nicht alle Regierungsmitglieder bei Sitzungen, Anlässen oder Reisen gleichzeitig am selben Ort sind?
7. Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf auf Stufe Verfassung oder Gesetz? Falls ja, wann legt er dem Landrat entsprechende Vorschläge vor?